

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SSC Lebensmittel Fachgroßhandel & Catering GmbH (im Weiteren SSC GmbH)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere AGB gelten ausschließlich auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren GB abweichender Bedingungen des Bestellers die Belieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (3) Für den Bezug von beihilfefähigen Produkten gelten die jeweils gesetzlichen Bedingungen (Bitte beachten sie dazu unsere Kundeninformationen).
- (4) Alle weitergehenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung der Lieferungen und Leistungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform und sind erst nach Unterschriftsleistung der Partner verbindlich.

§ 2 Kaufangebot und Abschluss

- (1) Alle Angebote sind freibleibend; Änderungen der Produkte, der Abpackgrößen – einschl. Umverpackungen – durch technische, umweltschützende oder qualitätsfördernde Weiterentwicklungen sind vorbehalten.
- (2) Der vom Besteller/Käufer unterzeichnete oder telefonisch abgesprochene Auftrag ist ein bindendes Kaufangebot.
- (3) Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch die SSC GmbH entweder schriftlich bestätigt oder am gesetzlichen Liefertag ausgeführt werden. Darüber hinaus gelten Aufträge dann als angenommen, wenn diese den im Bestellkatalog erbetenen Bestellfristen entsprechen.
- (4) Wir sind berechtigt, dem Besteller innerhalb der Lieferfrist die bestellte Ware gegen Rechnung zuzusenden.
- (5) Mit der Warenentgegennahme durch den Besteller/Käufer gilt zugleich der Liefervertrag als zustande gekommen.
- (6) Sofern der bei der SSC GmbH schriftlich/telefonisch eingereichte Auftrag nicht innerhalb von 2 Werktagen (Eingang des Widerrufs) vor dem angezeigten/festgesetzten Liefertermin widerrufen wird, sind durch den Besteller/Käufer die angefallenen Kosten zu tragen bzw. ist die Ware abzunehmen.

§ 3 Lieferungen

- (1) Die Lieferungen erfolgen – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – frachtfrei bis an die Entladestelle des Bestellers/Käufers auf dem Wege unserer Wahl. Soweit in Ausnahmefällen durch die Frachtführer (Kraftfahrer) Hilfeleistung bei der Einbringung/Einlagerung der Ware erbracht werden, handeln diese auf das Risiko des Bestellers/Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen. Mit der Empfangsbestätigung der Ware durch den Besteller/Käufer bzw. dessen Beauftragten gehen Gefahr und Qualitätsrisiko auf diesen über.
- (2) Sofern nicht eine schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnete und auf die Uhrzeit bezogene Zusage der SSC GmbH oder eine mündliche Zusage einer dazu bevollmächtigten Person vorliegt, gilt eine Lieferfrist als nur auf den Liefertag vereinbart. Zumutbare Vorauslieferungen gegenüber dem Besteller/Käufer sind statthaft.
- (3) Die Lieferung bzw. Entgegennahme von Warenlieferungen auf Kommissionbasis sind ausgeschlossen.
- (4) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Geraten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in Verzug, so besteht der Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Eine Lieferverpflichtung entfällt, soweit eine Lieferung wegen höherer Gewalt oder anderer von der SSC GmbH nicht zu vertretender Umstände vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich ist.
- (7) Die gekaufte Ware ist innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzunehmen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Bei Abnahmeverzug durch den Besteller/Käufer ist die SSC GmbH berechtigt, die Ware zu liefern und zum vereinbarten Preis zu berechnen oder vom Vertrag zurückzutreten. An den vereinbarten Preis ist die SSC GmbH nur für die vereinbarte Lieferung gebunden; ist der Tagespreis bei verspätetem Abruf höher, so wird dieser zugrunde gelegt. Wird der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Bestellers/Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Lieferbereitschaft dem Versand gleich.
- (8) Der Käufer ist gehalten, Teillieferungen anzunehmen, soweit dieses zumutbar ist.
- (9) Eine Rückgabe ausgelieferter Ware (Retoure) ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dazu bevollmächtigten Personen der SSC GmbH möglich. Wird dennoch Ware zurückgegeben, so gilt die bloße Rückgabe nicht als die Anerkennung einer Gutschrift, auch wenn der Warenempfang quittiert wird.

§ 4 Verpackung / Verpackungsordnung

- (1) Soweit zwischen Käufer und der SSC GmbH nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist eine Rücknahme von Einwegverpackungen ausgeschlossen, Sie kommt weiterhin nicht in Betracht, soweit ein Duales System der Abfallentsorgung eingerichtet wurde, an dem der Hersteller bzw. die SSC GmbH als Verkäufer beteiligt sind und das von den zuständigen Behörden nach der Verpackungsordnung anerkannt worden ist.
- (2) Mehrwegverpackungen werden nur im völlig entleerten und zumutbarem Zustand und nur in dem Umfang, in dem die Pfandkosten durch die SSC GmbH berechnet wurden, gegen Rückerstattung des Pfandgeldes entgegengenommen.
- (3) Mehrwegverpackungen, für die durch die SSC GmbH kein Pfandgeld erhoben wird, gelten als Leihverpackungen und sind durch den Besteller / Käufer unaufgordert und in dem unter § 4 Pkt. 2 beschriebenen Zustand zurückzuziehen.
- (4) Eine evtl. Gebühr nach dem Entsorgungssystem gemäß Verpackungsordnung wird in vollem Umfang an den Käufer weitergereicht. Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial gegenüber der SSC GmbH sind nicht statthaft.

§ 5 Preise

- (1) Insofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, erfolgt die Berechnung der Ware zu den am Tage der Leistung gültigen Preisen in EURO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, sollten nach Abschluss der Liefervereinbarung entspr. § 2 Abs. 2 bis 5 Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifierhöhungen, gestiegenen Materialpreisen u.ä. eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- (2) Die SSC GmbH behält sich vor, dem Besteller / Käufer für Sofortlieferungen, d.h. vom Besteller / Käufer geforderte und kürzer liegende Lieferfristen als in § 2 Abs. 3 ausgewiesen, einen angemessenen Expresszuschlag pro Lieferung zu berechnen.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Zahlungseingang hat grundsätzlich ohne Abzug und innerhalb von 14 Tagen – wenn nicht anders vereinbart – ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Bei nicht fristgerechtem Eingang der Zahlung ist der Verkäufer ohne Mahnung oder weitere Ankündigung berechtigt, für die Überziehungstage Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie Mahngebühren in Rechnung zu stellen.
- (4) Wechsel werden nicht in Zahlung genommen. Schecks gelten erst nach Zugschrift als Zahlung.
- (5) Zahlungen können von Mitarbeitern der SSC GmbH nur dann wirksam entgegengenommen werden, wenn diese eine gültige Inkassovollmacht vorweisen. Eine gültige Inkassovollmacht kann bei Mitarbeitern des Fuhrparks (Fahrer) sowie des Außendienstes vorausgesetzt werden.
- (6) Der Käufer darf mit unbestrittenen oder rechtsgültig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers (z.B. Zahlungseinstellung, Nichteinlösung von Schecks) berechtigt die SSC GmbH, vorbehaltlich sonstiger Rechte, ohne Fristsetzung zum Rücktritt und die von ihm noch nicht ausgeführten Aufträge nur Zug um Zug auszuführen. Unter den gleichen Voraussetzungen werden Zahlungsansprüche der SSC GmbH für Geschäfte, soweit ausgeführt, sofort fällig.

§ 7 Gewährleistungsrechte

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten schriftlich nachgekommen ist. Bei Empfang der Ware ist diese unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenfehler zu prüfen. Etwaige Minderungen bzw. Qualitätsmängel sind sofort gegenüber dem Anlieferer geltend zu machen. Der Sachverhalt ist vom Frachtführer auf beiden Exemplaren der Rechnung bzw. dem Lieferschein oder einer gleichwertigen, von der SSC GmbH vorgegebenen Urkunde auszuweisen und durch Unterschrift des Frachtführers sowie des Empfängers zu bestätigen. Andernfalls gilt die Ware als vertragsgerecht geliefert.
- (2) Gewährleistungsansprüche bei Anlieferung über Warenschleusen werden zwischen der SSC GmbH und dem Besteller / Käufer auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung gesondert geregelt.
- (3) Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nach dem Anlieferungszeitpunkt setzt eine nachweisbare saubere und hygienisch einwandfreie Lagerung sowie bei kühlpflichtigen Produkten eine den Erfordernissen entsprechende Kühlung voraus. Die Geltendmachung

etwaiger Gewährleistungsansprüche nach dem Anliefertermin ist sofort bei Feststellung schriftlich durch Reklamationsprotokoll gegenüber der SSC GmbH anzuzeigen. Bei unbegründeter Verzögerung werden jegliche Gewährleistungsansprüche zurückgewiesen. Die SSC GmbH ist berechtigt, jederzeit und vor Ort eine sachgemäße Ursachenermittlung, die zur Geltendmachung evtl. Gewährleistungsansprüche geführt hat, vorzunehmen. Im Übrigen ist die Mindesthaltbarkeit der von der SSC GmbH vertriebenen Artikeln den Verpackungsaufdrucken bzw. Prägungen zu entnehmen. Die Überschreitung der Mindesthaltbarkeitsdauer durch den Besteller / Käufer verpflichtet nicht zur Rücknahme.

- (4) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl und nur in dem Umfang zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verpflichtet, in dem die bemängelte Ware an uns zurückgeführt wird bzw. wurde.
- (5) Sind wir zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögerte sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- (6) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) Im Allgemeinen können Gewährleistungsansprüche gegenüber der SSC GmbH nur in dem Umfang erhoben werden, in welchem der Hersteller uns gegenüber haftet.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller – auch künftiger – Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich eines vorhandenen Kontokorrent-Saldos, Eigentum des Verkäufers. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers (z.B. Zahlungseinstellung, Nichteinlösung von Schecks) ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die Vorbehaltsware zurückzugeben. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.
- (2) Die Ware darf nur in ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußert werden. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf zur Sicherung an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zum Einzug der Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt. Sobald der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, ist der Käufer verpflichtet, auf Verlangen des Verkäufers die Abtretung seinen Abnehmern offenzulegen und dem Verkäufer alle zur Geltendmachung dieser Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer im zustehende Sicherungen nach seiner Wahl frei, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
- (3) Der Käufer ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsrechte hat er den Verkäufer unverzüglich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung zu benachrichtigen. Er haftet für jeden durch verspätete Mitteilung entstandenen Schaden.

§ 9 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand der Kaufleute ist Cottbus.

§ 10 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne oder vorstehende Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 11 Verbraucherstreit-Beilegungsgesetz (VSBG) - Schlichtungsverfahren

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.